



Erlöse aus grenzüberschreitendem Engpassmanagement im Zeitraum vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Bericht nach Art. 19 Abs. 5 S. 2 der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt

Die Bundesnetzagentur hat gemäß Art. 19 Abs. 5 S. 2 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (im Folgenden: VO (EU) 2019/943) jährlich bis zum 01.03. einen Bericht über die Höhe und die Verwendung der Erlöse der nationalen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) aus dem Engpassmanagement zu veröffentlichen. Berichtszeitraum ist das vorhergegangene Kalenderjahr. In dem Bericht anzuführen sind nach Art. 19 Abs. 5 S. 2 lit. a) - d) VO (EU) 2019/943

- die Erlöse des Berichtszeitraums,
- die Verwendung dieser Erlöse nach Abs. 2 der Norm, darunter Angaben zu den einzelnen Projekten, für die die Erlöse verwendet wurden und zu dem auf ein gesondertes Konto übertragenen Betrag,
- der bei der Ermittlung der Netzentgelte kostensenkend berücksichtigte Betrag und
- der Nachweis, dass die Verwendung im Einklang mit der VO (EU) 2019/943 und der nach deren Art. 19 Abs. 4 ausgearbeiteten Methode erfolgt ist.

An den Grenzen Deutschlands zu Österreich, Belgien¹, Frankreich, Dänemark, der Schweiz, den Niederlanden, der Tschechischen Republik, Polen, Schweden und Norwegen bestehen Kapazitätsengpässe, die ein der VO (EU) 2019/943 entsprechendes marktorientiertes, transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren zum Engpassmanagement erfordern.

¹ Seit der Inbetriebnahme des ALEGrO-Kabels zwischen Deutschland und Belgien im November 2020. Langfristrechte für Kapazitäten für die neue Grenze werden jedoch erst mit Start des Jahres 2021 vergeben. Daher sind in diesem Bericht noch keine expliziten Engpasserlöse aus dem Langfristbereich für DE-BE enthalten.

Dementsprechend werden an den deutschen Außengrenzen zur Vergabe von Übertragungsrechten explizite Tages-, Monats-, und Jahresauktionen², bzw. an den westlichen und nördlichen Grenzkuppelstellen explizite Monats- und Jahresauktionen und implizite Tagesauktionen im Rahmen einer Marktkopplung durchgeführt. Bei einer expliziten Auktion werden die Übertragungskapazitäten im Vorfeld, also getrennt von den Stromhandelsgeschäften versteigert, wobei der Zuschlag der Marktteilnehmer von der Höhe des für die Kapazität gebotenen Preises abhängt. Anders verhält es sich bei der Marktkopplung zwischen den Benelux-Staaten, Frankreich, Deutschland, Österreich (seit 01.10.2018), zusammengefasst in der CWE Region, in der eine lastflussbasierte Marktkopplung stattfindet, und den nordischen Staaten (Dänemark, Schweden und Norwegen). Die täglichen Grenzkuppelkapazitäten der zuvor genannten Länder werden seit dem 09.11.2010 im Wege einer impliziten Vergabe im Rahmen einer day-ahead Marktkopplung sowie seit 12.06.2018 im Intraday-Handel (über die Handelsplattform XBID) vergeben. Dabei werden das Produkt Strom und die für den Transport benötigte Übertragungskapazität gemeinsam erworben. Dabei erzielen die TSOs Erlöse durch die nach der Marktkopplung noch verbleibende Preisdifferenz zwischen den einzelnen Ländern sowie die Vergütung von langfristigen Übertragungsrechten.

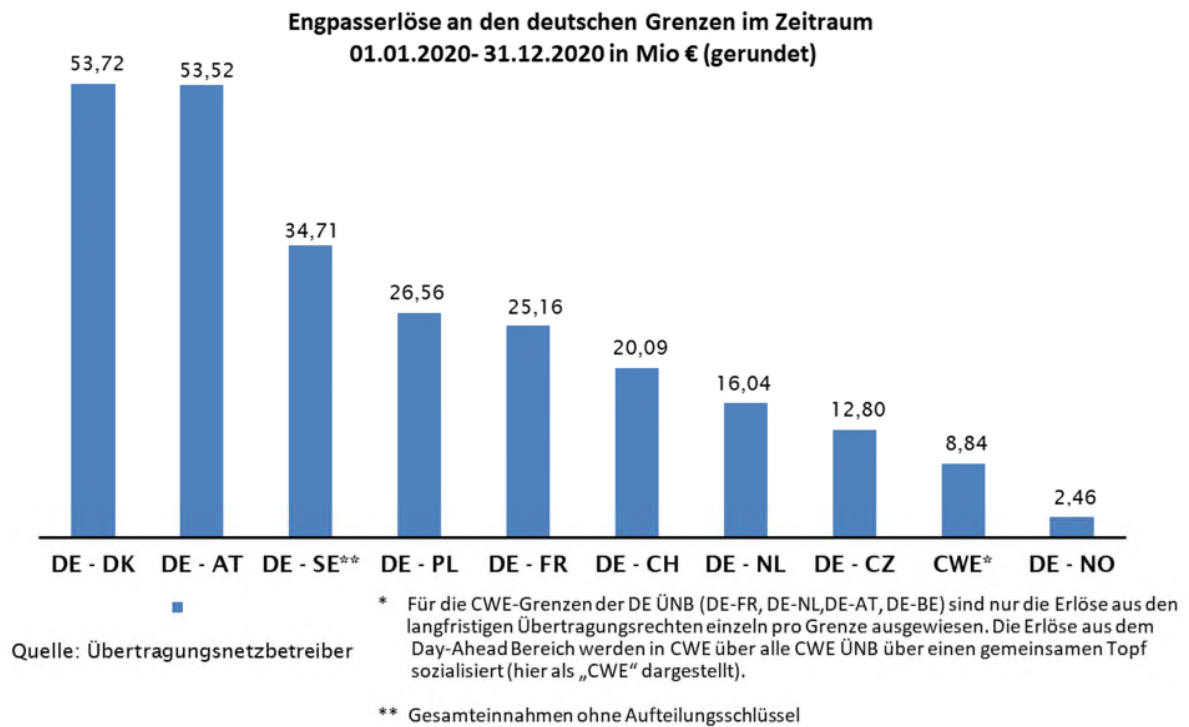
An der Engpassbewirtschaftung der einzelnen Grenzen sind folgende ÜNB beteiligt:

Grenze	Beteiligte Übertragungsnetzbetreiber	
	ÜNB auf deutscher Seite	Benachbarter ÜNB
DE - AT	Amprion, TenneT TSO, TransnetBW	Austrian Power Grid (AT)
DE - BE	Amprion	Elia (BE)
DE - NL	Amprion, TenneT TSO	TenneT TSO (NL)
DE - FR	Amprion, TransnetBW	RTE (FR)
DE - CH	Amprion, TransnetBW	Swissgrid (CH)
DE - CZ	TenneT TSO, 50Hertz Transmission	CEPS (CZ)
DE - PL	50Hertz Transmission	PSE-O (PL)
DE - DK West	TenneT TSO	Energinet.dk (DK)
DE - DK Ost	50Hertz Transmission	Energinet.dk (DK)
DE - SE	Baltic Cable AB	Baltic Cable AB
DE - NO	TenneT TSO	Statnett SF

Die aggregierten Erlöse der ÜNB an den engpassbehafteten Grenzkuppelstellen belaufen sich in der vorliegenden kalenderjahresscharfen Betrachtung auf insgesamt 253.902.035 Euro. Die an

² Auf dem Baltic Cable (SE-DE) werden ausschließlich implizite Tagesprodukte angeboten.

den einzelnen Grenzen auf deutscher Seite eingenommenen Erlöse können der folgenden Abbildung entnommen werden:



Gemäß Artikel 19 Abs. 2 der VO (EU) 2019/943 sind die Einnahmen aus der Vergabe von Verbindungen vorrangig für folgende Zwecke zu verwenden:

- a) Sicherstellung der tatsächlichen Verfügbarkeit der vergebenen Kapazität, einschließlich Stabilitätskompensation
- b) Erhaltung oder Ausbau von zonenübergreifenden Kapazitäten durch Optimierung des Einsatzes vorhandener Verbindungsleitungen, erforderlichenfalls durch koordinierte Entlastungsmaßnahmen, oder Deckung von Kosten von Investitionen in die Netze, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen maßgeblich sind.

Erst wenn diese Zwecke angemessen erfüllt (i.S.v. Art. 19 Abs. 3 S. 1 VO (EU) 2019/943) sind, können die Einnahmen als Erlöse verwendet werden, die sich durch Berücksichtigung in der Erlösobergrenze netzentgeltensenkend auswirken. Die übrigen Einnahmen sind nach Art. 19 Abs. 3 S. 2 VO (EU) 2019/943 auf ein gesondertes internes Konto zu übertragen, bis sie für die in Abs. 2 genannten Zwecke verwendet werden können.

Die ÜNB haben die Verwendung der Engpasserlöse dargelegt. Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich die Aufteilung der Erlöse nach den in Art. 19 Abs. 2 und 3 VO (EU) 2019/943 genannten Zwecken:

	Sicherstellung der tatsächlichen Verfügbarkeit der vergebenen Kapazität	Erhaltung oder Ausbau von zonenübergreifenden Kapazitäten	Berücksichtigung bei der Ermittlung der Netzentgelte	Übertragung auf ein gesondertes internes Konto
	Art. 19 Abs. 2 lit. a)	Art. 19 Abs. 2 lit. b)	Art. 19 Abs. 3 S. 1	Art. 19 Abs. 3 S. 2
50Hertz	5.703.862 €	31.058.576 €	-	-
Amprion	4.702.317 €	58.864.138 €	-	-9.881.721 €
TenneT	86.280.902 €	-	-	-
TransnetBW	11.013 €	44.247.039 €	-	-
Summe	96.698.094 €	134.169.753 €	0	-9.881.721 €

Die Summe der Ausgaben in der Tabelle entspricht nicht der Summe der Engpasserlöse des Jahres 2020 i.H.v. 253.902.035 €. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass auch Investitionen aus aperiodischen Engpasserlösen in der Tabelle berücksichtigt sind. Zum anderen ist die Verwendung von Engpasserlösen durch die Baltic Cable AB in der Tabelle nicht ausgewiesen. Insofern weist die Bundesnetzagentur auf Folgendes hin:

Mit Beschluss vom 09.06.2016 hat die schwedische Regulierungsbehörde Energimarknadsinspektionen (EI) die Baltic Cable AB verpflichtet, einen Teil der Engpasserlöse, die die Baltic Cable AB im Zeitraum vom 01.07.2013 bis 30.06.2015 erwirtschaftet hat, auf ein gesondertes internes Konto zu übertragen. Nach Auffassung von EI entspricht die bisherige Verwendung der Engpasserlöse durch Baltic Cable AB nicht den europarechtlich vorgegebenen Zwecken, vormals geregelt in Art. 16 Abs. 6 der Verordnung VO (EG) 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.07.2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (VO (EG) 714/2009)³. Gegen diese Ent-

³ Die VO (EG) 714/2009 ist zum 31.12.2019 außer Kraft getreten. Ihr Art. 16 Abs. 6 wird ersetzt durch Art. 19 Abs. 2 und 3 der VO (EU) 2019/943; vgl. Art. 70, 71 Abs. 2, Anhang II VO (EU) 2019/943.

scheidung hat die Baltic Cable AB Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht in Linköping (Fallnummer 4728-16) erhoben. Das Verwaltungsgericht Linköping hat im August 2018 im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens den Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Klärung der Anwendbarkeit und Reichweite des Art. 16 Abs. 6 VO (EG) 714/2009 angerufen (Rechtssache C-454/18). Der EuGH hat mit Urteil vom 11.03.2020 entschieden, dass

- Art. 16 Abs. 6 der Verordnung Nr. 714/2009 dahin auszulegen ist, dass er auf ein Unternehmen anwendbar ist, das lediglich eine grenzüberschreitende Verbindungsleitung betreibt,
- Art. 16 Abs. 6 UAbs. 1 b) der Verordnung Nr. 714/2009 dahin auszulegen ist, dass, wenn ein ÜNB lediglich eine grenzüberschreitende Verbindungsleitung betreibt, die Kosten für ihren Betrieb und ihre Wartung nicht als Investitionen in ein Netz zur Erhaltung oder zum Ausbau von Verbindungskapazitäten im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden können und
- Art. 16 Abs. 6 UAbs. 2 der Verordnung Nr. 714/2009 dahin auszulegen ist, dass eine nationale Regulierungsbehörde, wenn sie diese Bestimmung auf einen ÜNB anwendet, der lediglich eine grenzüberschreitende Verbindungsleitung betreibt, es diesem ÜNB gestatten muss, einen Teil seiner Engpasserlöse als Ertrag und für den Betrieb und die Wartung der Verbindungsleitung zu verwenden, um zu verhindern, dass er gegenüber den anderen betreffenden ÜNB diskriminiert wird, und um sicherzustellen, dass er seine Tätigkeit unter wirtschaftlichen Bedingungen, u. a. unter Erzielung eines angemessenen Gewinns, ausüben kann.

Weil die Verordnung Nr. 714/2009 mit Wirkung ab dem 01.01.2020 durch die Verordnung EU 2019/943 ersetzt wurde, betrifft die Entscheidung des EuGH nicht das für die im Jahr 2020 erwirtschafteten Engpasserlöse maßgebliche Recht. Die wesentlichen Erkenntnisse des EuGH sind nach Auffassung der Bundesnetzagentur auf die aktuelle Rechtslage übertragbar. Baltic Cable hat der Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 01.02.2021 mitgeteilt, die Engpasserlöse des Jahres 2020 „zur Deckung der Kosten und Risiken aus dem Betrieb und der Finanzierung der Baltic Cable AB einzusetzen.“ Die Bundesnetzagentur wird die Verwendung der Engpasserlöse, auch für die Vergangenheit, prüfen.

Die in Art. 19 Abs. 5 S. 2 lit. d) der VO (EU) 2019/943 vorgesehene Stellungnahme zur Einhaltung der Methode nach Art. 19 Abs. 4 VO (EU) 2019/943 erfolgt nicht, weil die Methode gemäß der Entscheidung von ACER vom 23.12.2020 erst auf Engpasserlöse Anwendung findet, die ab dem 01.01.2022 erwirtschaftet werden.